



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 12. Dezember 2022

TAGESORDNUNG: Abänderung der Gebührenordnung: Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt zwischen traditionellen Wochenmärkten und anderen marktähnlichen Veranstaltungen zu unterscheiden;

In Erwägung, dass Veranstaltungen wie z.B. der Lambertusmarkt, der Weihnachtsmarkt oder das Erntedankfest, welche Traditionen aufrechterhalten, für die Stadt als Institution von besonderer Bedeutung und hohem Interesse sind und es sich empfiehlt diese Veranstalter von der Gebühr zu befreien;

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einhergeht;

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf 9,94% beläuft;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2022;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung „Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten“ mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufzuheben und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Gebührenordnung „Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten“ wie folgt zu verabschieden:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 eine Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums bei Märkten erhoben, es sei denn, dass diese Benutzung unter die Anwendung einer anderen Gebühr oder Steuer falle oder vertraglich genehmigt wurde.

Artikel 2:

Diese Gebühr wird durch den Benutzer geschuldet.

Artikel 3:

Der Betrag dieser Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 1,30 € pro Tag und pro m² benutzter Fläche für den Markt in der Oberstadt;
- 0,65 € pro Tag und pro m² benutzter Fläche für den Markt in der Unterstadt.

Für die Monate Januar und Februar werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 4:

- Für die Nutzung des öffentlichen Eigentums im Rahmen von marktähnlichen Veranstaltungen außerhalb der Wochenmärkte sind folgende Gebühren zu zahlen:
- Trödelmärkte bei denen Standgeld durch den Organisator erhoben wird: 150,00 € pro Markttag
 - Lambertusmarkt: gebührenfrei
 - Erntedankfest: gebührenfrei
 - Weihnachtsmarkt: gebührenfrei

Für alle anderen Arten von Märkten gelten die in der Gebührenordnung G11 „Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten“ aufgeführten Gebühren für Veranstaltungen.

Artikel 5:

Die Sätze sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 6:

Ab dem Augenblick der Benutzung ist die Gebühr zahlbar zu Händen der von der Stadt mit deren Eintreibung beauftragten Person.

Artikel 7:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 8:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 14. Dezember 2022


Bernd LENTZ
Generaldirektor


Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin